

SARS-CoV-2/ Covid-19: 3. Nachtrag zum Besuchskonzept Birgittenhof / stationäre Pflegeeinrichtung für schwerstmehrfach behinderte Menschen

Als Pflegeeinrichtung sind wir dazu angehalten, weiterhin den größtmöglichen Schutz aller Bewohner*innen und der Mitarbeiter*innen vor einer Infizierung mit SARS-CoV-2 und den möglichen Krankheitsfolgen zu gewährleisten. Dabei sollen jedoch auch die Selbstbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuerinnen und Betreuer berücksichtigt werden.

Zur Einschätzung des individuellen Risikos für unsere Bewohnerinnen und Bewohner haben wir die Altersstruktur unserer Bewohnerinnen und Bewohner sowie die zugrundeliegenden Grund- und Begleiterkrankungen herangezogen. Dies beinhaltet auch, dass wir festgestellt haben, dass 99% der Bewohner*innen nicht in der Lage sind, Hygiene- und Abstandsregelungen selbständig einzuhalten. Auch unsere baulichen/ strukturellen Gegebenheiten beeinflussen das Besuchskonzept.

So ist, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen, ein Betreten von Außengelände und Einrichtung gestattet.

Die neuen Besuchsregeln im Überblick:

Ab 29.06.2020

1. Besuchstermine sind vorher telefonisch zu vereinbaren, da nur so viele Besucher und auch externe Dienstleister im Hause sein dürfen, wie es möglich ist eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.
2. Für Besuche stehen die Gärten, unser Besucherzelt sowie das Therapiehaus zur Verfügung. Spaziergänge und Ausflüge sind möglich. Die Hygienevorgaben für private Personen in der Öffentlichkeit sind einzuhalten.
3. Besuche in den Zimmern sind nur im Einzelzimmer möglich, da in Mehrbettzimmern immer auch die Zustimmung der Mitbewohner bzw. deren Betreuer notwendig ist und die Mitbewohner sich zur Besuchszeit anderweitig aufhalten müssten, was aus gesundheitlichen Gründen nicht immer möglich ist.
4. Besuche sind sowohl in der Woche als auch an den Wochenenden möglich. Die Besuche sind nicht mehr zeitlich begrenzt. Wir bitten jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass es an manchen Tagen mehrere Wünsche für Besuche zu berücksichtigen gibt. Es gilt weiterhin, dass Besuche auf zwei, in besonderen Fällen, auf max. vier Personen beschränkt sind.
5. Besucher müssen sich auch weiterhin am Haupteingang registrieren lassen. Die Seiteneingänge sind daher nach wie vor für den Zutritt gesperrt. Sie erhalten bei der Registrierung außerdem eine Hygieneeinweisung und werden nach Symptomen gefragt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Harms				
Birgittenhof Geschäftsf.	Hilgert/Kumbein	03	2020_07_01	Seite 1 von 3

SARS-CoV-2/ Covid-19: 3. Nachtrag zum Besuchskonzept Birgittenhof / stationäre Pflegeeinrichtung für schwerstmehrfach behinderte Menschen

6. Besucher mit Symptomen oder Kontakt zu Infizierten Personen haben keinen Zutritt.
7. Weiterhin ist von den Besuchern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Das Besucher-WC befindet sich im Therapiehaus. Den Schlüssel dafür erhalten Sie bei der jeweiligen Schichtleitung.
9. Besuche im familiären Umfeld sind möglich, auch hier sind die Hygiene-Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten. Vor der Rückkehr ist ein Nachweisformular auszufüllen und zu übermitteln, hier wird das Auftreten von Symptomen während des Besuches abgefragt. Sollten Symptome aufgetreten sein, muss der Bewohner/ die Bewohnerin vor der Rückkehr getestet werden.
10. Wir weisen dringend darauf hin, dass bei Verlassen der Einrichtung und bei häuslichen Besuchen und Ausflügen weiterhin die Hygienemaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein gelten. Bitte halten Sie sich an die Vorgaben und denken daran, dass Ihr/e Angehöriger/e in einem Pflegeheim mit vielen anderen Bewohnerinnen und Bewohnern eng zusammenleben und Sie andere Menschen gefährden, wenn Sie im privaten Umfeld die geltenden öffentlichen Regeln in Bezug auf Corona nicht einhalten.
11. Es wird von uns empfohlen, die Corona-App auf Ihrem Handy zu installieren und bei Ausflügen dabei zu haben.

**Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
Verkündet am 26. Juni 2020, in Kraft ab 29. Juni 2020**

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Harms				
Birgittenhof Geschäftsf.	Hilgert/Kumbein	03	2020_07_01	Seite 2 von 3

SARS-CoV-2/ Covid-19: 3. Nachtrag zum Besuchskonzept Birgittenhof / stationäre Pflegeeinrichtung für schwerstmehrfach behinderte Menschen

4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Harms				
Birgittenhof Geschäftsf.	Hilgert/Kumbein	03	2020_07_01	Seite 3 von 3